



## Gesamtüberblick Abstrich und Abrechnung

(Stand 01.04.2022)



Patient ruft Praxis an

Bestehen Symptome einer COVID-19-Erkrankung entsprechend [RKI-Flussschema](#) (kurativer Fall)?

ja

**Cave:** ab dem 01.04.2022 ist eine gesonderte Abrechnung der Abstrichentnahme über **GOP 02402** sowie ggf zusätzlich über **GOP 02403 nicht mehr möglich**; Laboranmeldung über Muster 10c bei PCR-Anforderung (GOP 32816), Muster 10 bei Antigentest-Anforderung (GOP 32779), Kennzeichnung des Falls mit 88240, ggf. [Meldepflichten](#) beachten.

nein

**CAVE:** Die nachfolgend genannten Testungen nach der Testverordnung des Bundes (TestV) können von Vertragsärzten erbracht werden, es besteht für diese jedoch keine Verpflichtung, die Testungen durchzuführen!

**Dokumentation und Abrechnung der Abstrichleistungen nach TestV über KVDT in der PVS.** Details zur Abrechnung finden sich im KVN-Portal.

Asymptomatische Nutzer der Corona-Warn-App mit Statusanzeige „erhöhtes Risiko“?

ja

**Es besteht seit 12.02.22 kein Anspruch auf Testung mehr.**

nein

Asympt. Kontaktperson in Quarantäne oder Person mit in den letzten 14 Tagen festgestellter Covid-19-Erkrankung?

ja

Anspruch besteht auf Nukleinsäurenachweisverfahren (z.B. PCR), PoC-NAT-Verfahren oder PoC-Antigentest; Laboranmeldung bei PCR-Anforderung über Muster OEGD.

nein

Testung anderer asymptomatischer (Kontakt-) Personen gemäß aktueller [Coronavirus-Testverordnung](#) des Bundes (inkl. Bürgertestung)?

ja

Anspruch besteht bei Bürgertestung nur auf PoC-Antigentests. Für die regelmäßige Testung eigener PraxismitarbeiterInnen kann nur die Sachkostenpauschale Antigentest abgerechnet werden. Die regelmäßige Testung von MitarbeiterInnen und Bewohnern/Behandelten anderer Praxen und Einrichtungen muss ggf durch die Einrichtung selbst erfolgen, Details finden Sie in den [KVN-FAQ](#).

Sachkostenpauschale für verwendete PoC-Antigen-Tests von 3,50€ (Leistungsmonat Dezember 21 + Januar 22: 4,50€) kann nur [für vom BfArM gelistete Tests](#) geltend gemacht werden.

nein

Bei allen bisher nicht genannten Konstellationen asymptomatischer Personen handelt es sich bei der Abstrichentnahme/Testung ebenfalls nicht um eine GKV-Leistung oder eine nach TestV kostenlose Testung! **Beachten Sie jedoch, dass der Anspruch auf kostenlose Bürgertestung durch PoC-Antigentest keine Begründung erfordert.**

Die PCR-Bestätigungsdiagnostik nach positivem Schnelltest asymptomatischer Personen, die nach TestV getestet wurden, sowie nach positivem Selbsttest asymptomatischer Personen ist über TestV abzurechnen und nicht als kurativer Fall!

hohe Priorität

nachrangige Priorität